



Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht
z.Hd. Herrn Univ. Prof. Dr. Peter Jabornegg
Altenbergerstraße 69
4040 Linz

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ASR/Mag. Rau-Ka/YW/8/0/6-13 Datum: 13.05.2013
Betreff: Förderungsmöglichkeit durch die AKNÖ für Diplomarbeiten und Dissertationen mit Schwerpunkt Arbeits- oder Sozialrecht

Sehr geehrter Herr Professor Jabornegg! Sehr geehrter Herr Professor Resch!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wird 2016 ihren Sitz von Wien in die Landeshauptstadt St. Pölten verlegen.

Bereits jetzt erfolgt die Beratung der über 400.000 Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich dezentral, in 21 Bezirksstellen und 2 Servicestellen in Niederösterreich.

Der gerichtliche Rechtsschutz für arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche unserer Mitglieder ist im AK Gesetz und im Landesregulativ in Niederösterreich geregelt und wird durch MitarbeiterInnen – überwiegend JuristInnen an drei Standorten Wien, St. Pölten und Wr. Neustadt – auch ab 2016 abgewickelt.

Einen Überblick über unser vielfältiges Dienstleistungsangebot finden Sie auf unserer Homepage:
<http://noe.arbeiterkammer.at/beratung.htm>

Neben der Servicetätigkeit für unsere Mitglieder sind unsere ExpertInnen im sozialpolitischen Bereich bei Gesetzesbegutachtungen, Sozialpartnerverhandlungen und in der Grundlagenarbeit vielfältig gefordert. Ebenfalls ist uns die Zusammenarbeit mit den anderen Arbeiterkammern und Gewerkschaften ein großes Anliegen.

Die Förderung unserer MitarbeiterInnen ist uns sehr wichtig, das Schulungsangebot in fachlicher und persönlichkeitsbildender Hinsicht fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Die Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz ist von großer Bedeutung für uns, da die Förderung von engagierten StudentInnen mit Interessenschwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht ein Schwerpunkt in unserem wissenschaftlichen Engagement werden soll.

Die Arbeiterkammer Niederösterreich bietet daher StudentInnen, die Diplomarbeiten oder Dissertationen verfassen, eine finanzielle Fördermöglichkeit an.

Diplomarbeiten Förderung: einmalig € 500.-

Dissertationen Förderung: einmalig € 500.-

Bedingungen:

Benotung: zumindest gut

Themen: Auswahl aus der von der AKNÖ beigestellten Liste, oder bei einem Wunschthema nach Rücksprache und Zustimmung der Verantwortlichen der AKNÖ.

Die AKNÖ hat nach Übernahme der Förderung das Recht ein Exemplar der Arbeit zu erhalten, den Inhalt intern zu verwenden und im Rahmen einer kleinen Präsentation in der AKNÖ die Arbeit vorgestellt zu erhalten.

Je nach Thema ist auch laufender Kontakt mit ExpertInnen der AKNÖ möglich und erwünscht, um ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit auch den Praxisbezug zu erhalten.

Ansprechpartner:

Mag. Doris Rauscher-Kalod (Leitung der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht)

doris.rauscher-kalod@aknoe.at

Mag. Johannes Denk (Leitung des Referates Sozialrecht und Sozialpolitik)

johannes.denk@aknoe.at

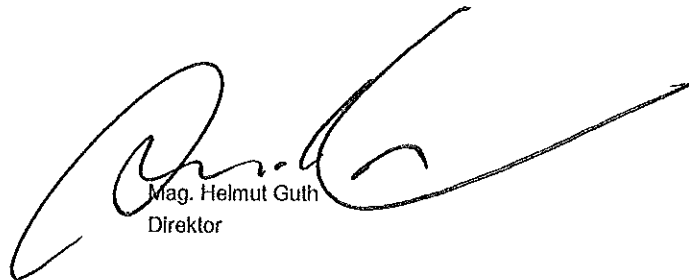
Die Themenliste stellen wir Ihnen gerne gesondert zur Verfügung und ersuchen, diesen Brief bei Ihnen am Institut zu veröffentlichen.

Wir bedanken uns sehr für Ihre Unterstützung,

mit freundlichen Grüßen



Hermann Haneder
Präsident



Mag. Helmut Guth
Direktor

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich sucht verstärkt die Zusammenarbeit mit der Universität Linz um Studierende, die in Diplomarbeiten oder Dissertationen für die AKNÖ interessante Themen bearbeiten, nach den veröffentlichten Richtlinien zu fördern.

Diese Rahmenthemen sind aktuelle Vorschläge, nach Kontaktaufnahme mit den zuständigen Verantwortlichen in der AKNÖ, Mag. Doris Rauscher-Kalod (doris.rauscher-kalod@aknoe) oder Mag. Johannes Denk (johannes.denk@aknoe.at) sind selbstverständlich auch andere Themen oder eine genauere Spezifikation der Arbeit möglich.

Themen:

1. Entlassungsgründe nach § 27 Zif 2 AngG und § 82 lit b GewO (Dienstunfähigkeit) im Lichte der EU-Judikatur
2. Verzicht auf zwingende Ansprüche vor, bei und nach einer Beendigung des Dienstverhältnisses bei Dienstfreistellung durch den DG – ist die Drucktheorie hier anzuwenden?
3. Irrtumsanfechtung im Arbeitsrecht im Spannungsverhältnis zwischen Schutzgedanken des Arbeitsrechts und allgemeinen Zivilrechtsnormen?
4. Wie verhalten sich kollektivvertragliche Verfallsfristen zu den gesetzlichen Präklusivfristen der §§ 34 Abs 1 AngG und 1162 d ABGB?
5. Grenzen des Mitverschuldens bei Beendigung durch den Arbeitnehmer und Zulässigkeit möglicher Folgen anhand des Beispiels der Rückforderung von Ausbildungskosten
6. Ausbildungskosten: was ist als abgeschlossene Ausbildung zu werten, wenn die Ausbildung aus mehreren Modulen besteht?
7. § 16 NÖ LVBG: Bei Dienstverhinderungen hat auf Anordnung des Dienstgebers ein von diesem bestimmter Arzt die Untersuchung vorzunehmen, widerspricht diese Bestimmung der freien Arztwahl?
8. § 57 NÖ LVBG: Bei begünstigten Behinderten **kann** das Gehalt auf Antrag nach der im Zeitpunkt der Aufnahme in den Landesdienst höchsten erfolgreichen Vorbildung dem Stichtag entsprechend festgesetzt werden. Ist diese Bestimmung im Lichte der EU-Judikatur zur Gleichbehandlung EU-rechtskonform?
9. Kündigungsschutz von begünstigten Behinderten in Österreich, Chance oder Hindernis?
10. § 9 AIVG: Zumutbarkeit einer Beschäftigung: sind die gesetzlichen Regelungen noch zeitgemäß?